

# **B E S C H L U S S**

## **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 710. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **Teil A**

## **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2024**

---

- 1. Streichung der vierten Anmerkung zum Katalog zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden Anmerkungen 4 bis 7.**
- 2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30326 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.**

**Teil B**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2024**

---

**Aufnahme einer vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM**

4. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind auch während der ab 1. Juli 2024 gültigen Übergangsregelung der KFE-RL gemäß Abschnitt B III § 23b berechnungsfähig.

**Protokollnotiz:**

Sobald die befristete Übergangsregelung seitens des G-BA beendet wird, wird der Bewertungsausschuss hierzu gesondert beschließen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 710. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 die Änderung der Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS-RL) beschlossen und eine neue Anlage IV „Gentherapie bei Hämophilie“ aufgenommen. Die Änderung der Richtlinie ist am 26. März 2024 in Kraft getreten.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses zur Aufnahme der intravasalen Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec (Roctavian®) in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 und Etranacogen dezaparvovec (Hemgenix®) in seiner 699. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in den EBM, waren die Beratungen zur Anlage IV der ATMP-QS-RL im G-BA noch nicht abgeschlossen. In den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 und 30326 wurde festgehalten, dass diese erst ab Inkrafttreten der Anlage IV der ATMP-QS-RL berechnungsfähig sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die vierte Anmerkung zum Katalog zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 sowie die vierte Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30326 im Abschnitt 30.3.3 EBM gestrichen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

## **Teil B**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss vom 21. September 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie über die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie, KFE-RL) angepasst. Diese hat eine „Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm sowie weitere Änderungen“ zum Inhalt. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie-Screening-Programm erfordert eine schrittweise Anpassung der bestehenden Programmstrukturen. Bis zur vollständigen Umstellung der softwaregestützten Datenflüsse werden gemäß § 23b Satz 1 KFE-RL die Vorgaben in Abschnitt B III (Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) in den § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 sowie Abs. 3 KFE-RL für Frauen ab dem Alter von 70 Jahren ausgesetzt. Zur kurzfristigen Bereitstellung neuer Fachkräfte werden zeitliche Vorgaben zur Erlangung der fachlichen Qualifikation in den §§ 18 und 19 der KFE-RL und in den §§ 5, 24, 25 und 27 der Anlage 9.2 BMV-Ä gemäß Satz 3 der Übergangsregelungen des § 23b Abschnitt B III vorübergehend ausgesetzt.

#### **3. Regelungsinhalt**

Der EBM verweist auf Regelungen in der KFE-RL und im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), die durch die Sätze 1 und 3 des neuen § 23b im Abschnitt B III der KFE- RL vorübergehend ausgesetzt sind.

Nach § 92 Abs. 8 SGB V sind die Richtlinien des G-BA sowie der EBM nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V Bestandteil des BMV-Ä.

Die Abrechnungsvoraussetzungen für die Leistungen des Abschnitts 1.7.3.1 EBM bleiben somit auch während der befristeten Übergangsregelung erfüllt.

Zur Klarstellung wird eine vierte Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM aufgenommen, wonach die Abrechnungsfähigkeit dieser Leistungen auch während der Übergangsregelung gemäß § 23b KFE-RL gegeben ist.

Sobald die befristete Übergangsregelung seitens des G-BA aufgehoben wird, wird der Bewertungsausschuss hierzu gesondert zur Anpassung des EBM beschließen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.